



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 14. Oktober 2025

### **2025/154. Kinderkrippe Lindenbaum Chinderhuus - Genehmigung Aufsichtsbericht und Verlängerung Betriebsbewilligung**

---

#### **Ausgangslage**

Das Chinderhuus Lindenbaum wurde bereits im Jahr 1973 gegründet. Seit dem 1. Juli 2015 hat die Genossenschaft Lindenbaum Ausbildung und Wohnen in Pfäffikon die Kindertagesstätte übernommen.

Gestützt auf den letzten Bericht der Krippenaufsicht stellte der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Januar 2024 fest, dass kein Grund bestehe, die bis zum 30. Juni 2027 ausgestellte Betriebsbewilligung für das Chinderhuus Lindenbaum zu beschränken. Weiter wurde festgehalten, dass Änderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, rechtzeitig im Voraus zu melden seien.

Da nun die Genossenschaft Lindenbaum als Betreiberin des Chinderhuuses Lindenbaum eine Erweiterung des Angebots für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und neuem Konzept beabsichtigt, wurde die Firma KES gebeten, das Angebot erneut zu prüfen.

Am 18. Juni 2025 fand der Aufsichtsbesuch für die Erneuerung der Betriebsbewilligung statt. Über den Besuch wurde ein Protokoll erstellt. Beim Besuch waren Frau Ana María Schlüssel, Kitaleitung, Frau Sandra Hangartner, Bereichsleitung, sowie Christoph Rüegg, KES, Bereich Kitaaufsicht, anwesend. Die Krippenaufsicht kommt in ihrem Bericht für die Erneuerung der Betriebsbewilligung vom 21. September 2025 zum Schluss, dass die Bewilligung verlängert werden kann.

#### **Erwägungen**

Ein Tagespflegeverhältnis untersteht den folgenden Erlassen:

- Eidgenössische Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 mit dazugehörender Verordnung
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V Tak) vom 27. Mai 2020
- Merkblatt über die feuerpolizeilichen Anforderungen an Krippen und Horte, Feuerpolizei des Kantons Zürich.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO sowie § 18b Abs. 1 KJHG benötigen Kinderkrippen (Kindertagesstätten) für Kinder im Vorschulalter eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Die Gemeinden können die Aufsicht Dritten übertragen, sind aber auch bei einer Delegation der Aufsicht für die Bewilligungserteilung zuständig. Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt. Die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Kindertagesstätte ergeben sich aus § 18b ff. KJHG und der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten. Eine Kinderkrippe muss über ein schriftliches Konzept verfügen, welches über die Ziele, die pädagogischen Grundsätze und die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen Auskunft gibt. Gemäss § 18d Abs. 1 KJHG werden die Kinder in der Regel in Gruppen mit höchstens 12 Plätzen betreut. Kinder bis und mit dem 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze. Davon abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn das Betreuungsverhältnis gemäss § 18d Abs. 2

KJHG gewährleistet ist und den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird (§ 18d Abs. 3 KJHG). Des Weiteren macht die V Tak Auflagen betreffend dem Betreuungsschlüssel, der Ausbildung der betreuenden Personen, der räumlichen Verhältnissen und in Bezug auf die Leitung. Dazu werden Vorschriften bezüglich Sicherheit und der Prävention vor sexuellen Übergriffen und Gewalt gemacht. Werden Kindergartenkinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut, so ist ein separates Konzept einzureichen. Zu jeder Stelle muss eine Stellenbeschreibung existieren. Weiter muss die Kinderkrippe eine transparente Rechnungslegung vorlegen, wozu auch die Jahresrechnung, die Taxordnung und das Besoldungsreglement gehören. Zudem haben die Leitung bzw. die Trägerschaft der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen, insbesondere die Anstellung neuer Mitarbeitenden oder die Veränderung der Gruppengröße, im Voraus mitzuteilen (Art. 18 Abs. 1 PAVO). Zur Prüfung des Leumunds der neu gemeldeten Mitarbeitenden holt die Gemeinde einen Behördenauszug 2 ein (Art. 18 Abs. 4 PAVO). Die Trägerschaft stellt das Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Bewilligung der Kippenaufsicht zu (§ 5 V Tak). Die Bewilligung ist zu befristen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, des pädagogischen Konzepts und der Ergebnisse des Besuchs kann der Trägerschaft die Bewilligung zur Führung der Kita erteilt bzw. verlängert werden. Mindestens alle zwei Jahre erfolgt ein Aufsichtsbesuch.

Die Leitung oder Trägerschaft der Kindertagesstätte stellt der Aufsichtsbehörde jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien der Leiterin oder des Leiters, der Mitarbeitenden sowie weiteren Personen, welche regelmässig mit den Kindern in Kontakt treten, zu. Die Gemeinde überprüft anhand dieses Verzeichnisses jährlich den Leumund der darin aufgeführten Personen und holt dazu einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein (Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 PAVO). Neue Mitarbeitende sind der Kippenaufsicht umgehend mittels des kantonalen Formulars zu melden. Das Formular ist korrekt und vollständig ausgefüllt der Kippenaufsicht in elektronischer Form einzureichen.

Der Besuch am 18. Juni 2025 vor Ort zeigte, dass die rechtlichen Grundlagen eingehalten sind. Das Bewilligungsgesuch enthält ferner alle relevanten Unterlagen. Die Durchsicht dieser Unterlagen hat ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Das Chinderhuus Lindenbaum macht gesamthaft gesehen einen sehr guten Eindruck. Es wird viel Wert auf die Qualität der Betreuung gelegt und es wird in die Weiterbildung investiert. Besonders hervorzuheben ist, dass dem Chinderhuus Lindenbaum die Personalführung wichtig ist und langjährige Mitarbeitende beschäftigt sind, was sich wiederum auf die Qualität der Betreuung auswirkt. Da die Kita behinderte Jugendliche ausbildet, ist der Personalschlüssel auch deren Bedürfnissen angepasst. Die Elternarbeit ist vorbildlich. Im Sommer findet ein Elternfest und im Herbst ein eigener «Räbeliechtliumzug» statt. Dazu finden einmal im Jahr eine Elternbefragung und ein Elternabend statt.

Das Betriebs-, Qualitäts- und pädagogische Konzept und das Konzept zur Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen überzeugen. Das Notfallkonzept liegt ebenfalls vor. Aufgrund des Umstandes, dass die Kita zur Genossenschaft Lindenbaum gehört, können auf die dortigen Unterlagen und Dokumente zurückgegriffen werden. So ist das Qualitätskonzept für beide gleich und es können beispielsweise die Formulare für die Mitarbeitereinführung oder die Mitarbeitergespräche übernommen werden oder auch die Checkliste der Arbeitszufriedenheit. Sämtliche Mitarbeitenden haben einen Stellenbeschrieb, der sich an denjenigen der Genossenschaft Lindenbaum orientiert. Die Führungsstrukturen sind klar geregelt und auf den Arbeitslisten ist ersichtlich, welche Mitarbeitenden wann und wo eingeteilt sind. So kann gut nachvollzogen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Krippe hat seit Sommer 2023 eine niedrige Auslastung, was dazu führt, dass eine Gruppe geschlossen ist.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Chinderhuus Lindenbaum die Anforderungen der gesetzlichen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen erfüllt. Die Bewilligung zur Weiterführung der Kindertagesstätte Chinderhuus Lindenbaum kann für die Dauer von vier Jahren, d.h. bis zum 30. Juni 2029, erteilt werden.



**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Genossenschaft Lindenbaum, Hochstrasse 32, 8330 Pfäffikon, wird die Bewilligung für den Betrieb der Kinderkrippe bis zum 30. Juni 2029 erteilt.
2. Das Angebot beträgt für die Kindertagesstätte maximal 33 Plätze. Kinder bis und mit dem 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.
3. Die Anstellung neuer Mitarbeitenden ist der Krippenaufsicht rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. Zusätzlich sind per Ende eines jeden Jahres sämtliche Mitarbeitenden und alle Personen, welche regelmässig mit den Kitakindern Umgang pflegen, der Krippenaufsicht unaufgefordert mit dem amtlichen Formular zu melden.
4. Änderungen, insbesondere ein Wechsel der Kitaleitung, Änderung der pädagogischen Ausrichtung, Änderungen betreffend die Anzahl der Plätze, wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten und/oder die Verlegung des Angebots sind sofern möglich drei Monate im Voraus der Krippenaufsicht zu melden.
5. Die Kitaleitung wird gestützt auf § 5 V TaK aufgefordert, bis spätestens am **01. April 2029** der Krippenaufsicht KES von sich aus und unaufgefordert das Gesuch für eine Verlängerung der Betriebsbewilligung mit den vollständigen Unterlagen einzureichen.
6. Es werden keine Gebühren erhoben.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, mit schriftlich begründeter Eingabe im Doppel, die einen Antrag enthalten soll, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist bei zulegen oder genau zu bezeichnen. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Chinderhuus Lindenbaum, Frau Ana María Schlüssel, Hochstrasse 32, 8330 Pfäffikon, gegen Empfangsschein
  - Genossenschaft Lindenbaum, Wallikerstrasse 44, 8330 Pfäffikon, gegen Empfangsschein
  - KES, Rahel Rüegg, Kirchrainstrasse 21 B, 8172 Niederglatt, gegen Empfangsschein
  - Archiv S2.30
  - Beschluss ist: öffentlich

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Franziska Gross  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versanddatum:

